

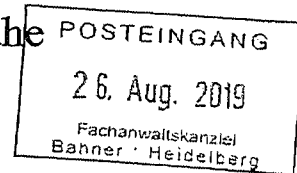
Aktenzeichen:  
7 U 204/18  
5 O 14/18 LG Heidelberg

- Beglaubigte Abschrift -



Oberlandesgericht Karlsruhe

7. ZIVILSENAT



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

Streithelferin:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 7. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Gehrig, die Richterin am Oberlandesgericht Thiel und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Döhring aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.08.2019 für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Landgerichts Heidelberg vom 27.09.2018 (5 O 14/18) wird unter Aufhebung der

Kostenentscheidung wie folgt abgeändert:

- a) Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 45.391,05 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.12.2017 zu zahlen.
  - b) Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten 923,38 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.03.2018 zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen.
  3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten bleibt vorbehalten, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
  4. Die Revision wird nicht zugelassen.

## Gründe:

### I.

Der Kläger macht Ansprüche wegen eines auf Verdienstaufall beruhenden Steuerschadens geltend, nachdem die Haftung des Beklagten wegen Behandlungsfehlers bereits rechtskräftig festgestellt worden ist. Zu den Feststellungen des Landgerichts wie auch wegen der erstinstanzlichen Anträge wird auf die angefochtene Entscheidung verwiesen.

Mit Urteil vom 27.09.2018 hat das Landgericht Heidelberg die Klage wegen entgegenstehender Rechtskraft abgewiesen. Zur Begründung führt es im Wesentlichen aus, der Kläger habe bereits im Vorprozess seinen Verdienstaufallschaden einschließlich etwaiger Steuernachteile beziffert geltend gemacht. Über diesen Anspruch habe das Landgericht vollumfänglich entschieden. Durch die vorbehaltlose Abweisung der Klage wegen der Steuernachteile unter Anwendung der modifizierten Nettolohnmethode sei der Anspruch endgültig aberkannt worden. Hiergegen hätte sich der Kläger im Wege der Berufung zur Wehr setzen müssen. Demzufolge erfasse auch der Feststellungsantrag, der den „weiteren“ Schaden betreffe, nicht den Steuerschaden.

Gegen diese ihm am 01.10.2018 zugestellte (I 141) Entscheidung wendet sich der Kläger mit seiner Berufung vom 30.10.2018, eingegangen beim Oberlandesgericht am gleichen Tag (II 1), die er innerhalb dreifacher Fristverlängerung (II 25, 45, 55), mit am 04.03.2019 eingegangenem Schriftsatz begründet hat (II 63). Er trägt insbesondere vor, die Steuerfestsetzung über

45.391,05 € sei erst nach Zahlung des titulierten Verdienstaufschadens erfolgt; erst infolge des Urteils habe sie überhaupt vorgenommen werden können. Es handele sich damit um einen zukünftigen Schaden im Sinne des Feststellungsantrages. Auch nach der ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung sei der Schaden frühestens mit Zugang des Steuerbescheides als entstanden anzusehen. Nichts anderes ergebe sich aus der Urteilsbegründung im Vorprozess: Das Landgericht habe den Nettoverdienst geschätzt, eine Bezifferung auf der Grundlage einer reinen Nettomethode vorgenommen und ihn wegen des zukünftigen Schadens auf den Feststellungsantrag verwiesen, ohne den später entstandenen Steuerschaden dabei auszunehmen. Da die Wahl der Nettolohnmethode im Rahmen des richterlichen Ermessens gelegen habe, hätte eine Berufung gegen das Urteil keinen Erfolg gehabt. Nach dem Grundsatz der konkreten Schadenberechnung dürfe er weder schlechter- noch bessergestellt werden als ohne das Schadensereignis. Dies sei nur zu verwirklichen, indem der Steuerschaden als vom Feststellungsantrag erfasst angesehen werde.

Der Kläger beantragt (II 5):

1. Das Urteil des Landgerichts Heidelberg vom 27.09.2018 - Az. 5 O 14/18, zugestellt am 01.10.2018, wird aufgehoben.
2. Der Berufungsbeklagte wird verurteilt, an den Berufungskläger 45.391,05 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über den jeweiligen Basiszinssatz seit 01.12.2017 sowie außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 923,38 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt (II 19),  
die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte verteidigt die angefochtene Entscheidung (II 227).

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## II.

Die nach §§ 511 ff. ZPO zulässige Berufung ist begründet.

1. Entgegen der Ansicht des Landgerichts ist die Klage zulässig.

a) Zutreffend nimmt das Landgericht zwar an, der Kläger habe im Vorprozess den Steuer-schaden bereits geltend gemacht und ihn unter Anwendung der Nettomethode nicht zugespro-chen bekommen. Die Rechtskraft des Urteils steht einer erneuten Geltendmachung aber nur ent-gegen, wenn eine Auslegung des Tenors unter Hinzuziehung von Tatbestand und Entschei-dungsgründen (vgl. hierzu Zöller/Vollkommer, ZPO, 32. Auflage 2018, Vor § 322 Rn. 31 m.w.N.) ergibt, dass er endgültig abgewiesen wurde.

b) Die so gebotene Auslegung hat zum Ergebnis, dass der streitgegenständliche Anspruch vom Tenor über den Feststellungsantrag und nicht über die (insofern endgültige) Klageabweisung erfasst ist.

aa) Nachdem der Beklagte seine Berufung im Vorprozess zurückgenommen hat und die Beru-fung des Klägers vom Senat als unzulässig verworfen worden ist, ist für die Bestimmung der Rechtskraftwirkung allein auf das landgerichtliche Urteil abzustellen. Dort wurde durch den Zu-spruch des Feststellungsantrags dem Grunde nach anerkannt, dass es noch weitere materielle Schäden geben kann, über die noch nicht entschieden wurde. Dabei hat das Landgericht auch keine Einschränkung auf besondere Arten von Schäden vorgenommen. Vielmehr hat es einen Rentenschaden in den Entscheidungsgründen nur beispielhaft erwähnt.

bb) Gegen die Annahme, der Steuerschaden sei vom Feststellungsantrag umfasst, spricht nicht der Umstand, dass das Landgericht in den Entscheidungsgründen zur Begründung der Be-rechnung nach der Nettolohnmethode auf seinen Hinweis vom 07.12.2012 (I 683 aus 4 O 91/09) Bezug genommen hat. Aus diesem ergibt sich, dass sich das Landgericht der Rechtsansicht des Beklagten im Schriftsatz vom 28.11.2012 anschließt, nach dem bei der Schadensberechnung u.a. die Steuer abzuziehen sei (I 681 aus 4 O 91/09). Damit hat es aber nicht zu erkennen gege-ben, dass ein etwaiger Steuerschaden gar nicht zu ersetzen sei. Zwar meinte der Beklagte in dem in Bezug genommenen Schriftsatz, dass die Steuern im Bruttolohn keinen Schaden darstel-len würden; der Betrag sei im Wege der Vorteilsanrechnung herauszurechnen. Damit steht aber noch nicht fest, dass das Landgericht davon ausgegangen ist, ein möglicherweise noch entste-

hender Steuerschaden solle auch nach seinem Entstehen nicht ersetzt werden.

cc) Bei der genannten Auslegung läuft auch der Abweisungsantrag nicht leer, da allein der Verweis auf den Feststellungsantrag mit der Möglichkeit der zukünftigen Geltendmachung des Steuerschadens eine Abweichung vom klägerischen Begehren auf sofortige Zahlung darstellt.

dd) Schließlich hat der Beklagte mit seinem Einwand, der vom Landgericht festgesetzte Streitwert für den Feststellungsantrag habe ersichtlich nicht den Steuerschaden erfasst, keinen Erfolg. Denn nachdem der Kläger den Bruttoschaden geltend gemacht hatte, war die Forderung bereits beim Wert des Zahlungsantrages zu berücksichtigen. Eine nochmalige Einberechnung in den Feststellungsantrag verbot sich daneben.

2. Die Klage ist auch begründet.

a) Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 45.391,05 € aus § 280 BGB.

aa) Der Steuerschaden beläuft sich angesichts des Steuerbescheides vom 14.08.2017 auf 45.391,05 € (I 11; Anl. K2).

(1) Ohne Erfolg wendet der Beklagte insofern ein, dass ein Betrag von 1.065,60 € auf die Ehefrau des Klägers entfalle (I 57). Betroffen ist ihre Kirchensteuer (Anl. K2), die sich wegen der Zusammenveranlagung und entsprechend der nicht angegriffenen Bestätigung der Steuerberaterin vom 07.11.2017 (Anl. K3) aus den Einkünften aus der Schadensersatzleistung errechnet. Für die Kirchensteuer haftet der Kläger als Gesamtschuldner, weshalb der Schaden bei ihm eingetreten ist. Zwar gehören die Eheleute verschiedenen Konfessionen an, so dass grundsätzlich keine Gesamtschuldnerschaft entsteht (vgl. Hübschmann u.a./Boeker, AO/FGO, 253. Lieferung 07/2019, § 44 Rn. 19; Gosch/Schindler, AO/FGO, 1. Auflage 1995, § 44 Rn. 16). Davon abweichend bestimmt § 6 Abs. 4 Satz 2 KiStG Baden-Württemberg jedoch, dass auch in diesem Fall jeder Ehegatte oder Lebenspartner als Gesamtschuldner für die Steuerschuld des anderen Ehegatten oder Lebenspartners haftet.

(2) Weiter hat der Beklagte mit seinem Verweis, im Urteil des Vorprozesses sei eine jährliche Steuerbelastung in Höhe von 300 € bereits als Schaden berücksichtigt, keinen Erfolg (I 57). Das Landgericht hat die tatsächlich bezogene Rente des Klägers im Wege der Vorteilsanrechnung

auf den Einkommensschaden angerechnet. Da es die Nettolohnmethode gewählt hatte, musste es dabei auch von der Nettorente ausgehen und hat in diesem Zusammenhang eine auf die Rente entfallende jährliche Steuer von 300 € geschätzt (I 1289 aus 4 O 91/09). Damit hat es dem Kläger aber keinen Anspruch von 300 € zugesprochen. Vielmehr hat es mit der Berechnung sichergestellt, dass nicht vom Nettoverdienstaufschlag die Bruttorente als Vorteil abgerechnet wird. Denn die Steuer auf die Rente verblieb dem Kläger gerade nicht als Vorteil.

bb) Der Verjährungseinwand des Beklagten greift nicht (I 55), da der Steuerschaden wie bereits ausgeführt vom Feststellungsantrag erfasst ist.

cc) Der streitgegenständliche Anspruch ist schließlich nicht durch den im Berufungsrechtszug des Vorprozesses außergerichtlich geschlossenen Vergleich abschließend mitgeregelt worden. In dem Vergleich heißt es zwar, dass Schäden, die bis zum 30.09.2015 entstanden sind, abgegolten seien (vgl. Anl. BB2). Der Steuerschaden entstand aber erst mit der Festsetzung durch das Finanzamt mit Bescheid vom 14.08.2017. Auch im Übrigen ergibt sich aus dem Vergleich nicht, dass die Einkommenssteuer miterfasst werden sollte. Vielmehr wurde allein die Rentenfrage endgültig geregelt. Damit übereinstimmend ging auch der Senat in seinem Verwerfungsurteil vom 01.02.2017 davon aus, dass der Vergleich keine Generalabgeltung enthalte (II 149 aus 7 U 205/15).

b) Weiter sind dem Kläger nach § 280 BGB die begehrten Rechtsanwaltskosten zuzusprechen. Sie sind infolge des Behandlungsfehlers entstanden. Der Höhe nach errechnen sie sich aus einem Streitwert von 45.391,05 €, wobei der Kläger lediglich die Hälfte einer 1,3-fachen Geschäftsgebühr zuzüglich Postpauschale und Umsatzsteuer geltend macht. Die Kosten und Gebühren sind für die außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts nach Nr. 2300, 7002, 7008 VV-RVG angefallen.

c) Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB. Der Kläger wurde ergebnislos aufgefordert, den Steuerschaden bis zum 30.11.2017 zu begleichen (I 15; Anl. K4). Die Klage wurde dem Beklagten am 07.03.2018 zugestellt (I 29).

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Über die Kosten der Nebenintervention ist nicht zu

entscheiden, da der Beitritt erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung erklärt wurde (Zöller/Herget, ZPO, 32. Auflage 2018, § 101 Rn. 2).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Dr. Gehrig  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Thiel  
Richterin  
am Oberlandesgericht

Dr. Döhring  
Richterin  
am Oberlandesgericht

Verkündet am 21.08.2019

Gamer, JAng'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Karlsruhe, 21.08.2019

Gamer  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

